

#### 4.2.3.2 Forderungen

##### 4.2.3.2.1 Grundlagen

### **Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden**

#### **§ 57** *Bewertungsgrundsätze*

<sup>1</sup> Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.

### **Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden**

#### **§ 29** *Verkehrswertanpassung Finanzvermögen*

<sup>1</sup> Verkehrswertanpassungen von Anlagen im Finanzvermögen sind in der Erfolgsrechnung zu verbuchen.

#### **§ 42** *Steuerertrag*

<sup>2</sup> Alle Steuererträge sind nach dem Soll-Prinzip zu verbuchen.

##### 4.2.3.2.2 Definition

Forderungen sind monetäre Guthaben. Zu ihnen gehören alle ausstehenden und in Rechnung gestellten Ansprüche gegenüber Dritten. Ansprüche bei denen die Rechnungsstellung zum Bilanzstichtag noch aussteht, werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert. Forderungen werden nach der Fälligkeit in kurzfristige Forderungen und langfristige Forderungen (Finanzvermögen im Anlagevermögen) eingeteilt.

##### 4.2.3.2.3 Bilanzierung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten

Forderungen werden verbucht, wenn die entsprechende Lieferung oder Leistung erbracht ist und der Nutzen an den Käufer beziehungsweise Leistungsbezüger übergegangen ist. Erfolgt die Leistungserbringung über einen Bilanzstichtag hinaus, ist der Ertrag abzugrenzen (vgl. Kapitel 4.2.3.14 "Aktive und passive Rechnungsabgrenzung").

Forderungen mit Fälligkeiten über einem Jahr (langfristige Forderungen) werden als langfristige Finanzanlagen (Sachgruppe 1072) behandelt und verbucht.

Forderungen gegenüber anderen Gemeinwesen werden in der Sachgruppe 1014 Transferforderungen ausgewiesen.

##### 4.2.3.2.4 Bewertung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden inklusive einer allfälligen Mehrwertsteuer zum Nominalwert bilanziert. Die Werthaltigkeit ist per Bilanzstichtag zu prüfen. Tatsächlich eingetretene Verluste (z.B. Verlustscheine) werden direkt abgeschrieben. Sie werden aus den Debitoren ausgebucht und der Erfolgsrechnung mit dem Konto 3181 "Tatsächliche Forderungsverluste" belastet. Die Verbuchung erfolgt in der Kostenstelle bzw. in dem Kostenträger, wo ursprünglich der Erlös zugewiesen wurde. Verjährte Forderungen sind nicht bilanzierungsfähig und vollständig abzuschreiben.

**Wertberichtigung (Delkredere)**

Bei wesentlichen Positionen, bei denen voraussichtlich mit einem Verlust zu rechnen ist, ist eine Wertberichtigung zu buchen. Dies erfolgt über ein separates Wertberichtigungskonto (Delkrederekonto).

Ein Delkrederekonto ist ein Wertberichtigungskonto und widerspiegelt in materieller Hinsicht die Risiken für mutmassliche Verluste auf Debitoren. Die Höhe des Delkredere ist grundsätzlich abhängig von der Branche, der Konjunkturlage und der Bonität der Schuldner. Als Richtwert gilt 5%. Es versteht sich von selbst, dass ein Delkredere nur gerechtfertigt ist, wenn auch gefährdete Ausstände im Bilanzierungszeitpunkt (z.B. 31.12.xx) zu beklagen sind. Forderungen können auch nach dem Grundsatz der Einzelbewertung wertberichtigt werden. Da es sich nur um vermutete Verluste handelt, darf nicht direkt abgeschrieben werden. Es erfolgt eine indirekte Abschreibung, d.h. es wird eine pauschale Wertberichtigung auf dem Konto Delkredere vorgenommen. Das Delkrederekonto ist ein ruhendes Konto, das in der Bilanz als Minusaktivkonto aufgeführt ist. Die Belastung bzw. Entlastung in der Erfolgsrechnung erfolgt mit dem Konto 3180 "Wertberichtigungen auf Forderungen" in der Kostenstelle bzw. im Kostenträger, wo der ursprüngliche Erlös verbucht wurde. Durch die Wertberichtigungen dürfen keine Willkürreserven gebildet werden.

**Beispiel Berechnung Delkredere**

Total Forderungen per 31.12.2020	536'000
Einzelwertberichtigung	- 12'000
<b>Basis für Pauschale Wertberichtigung</b>	<b>524'000</b>
Pauschale Wertberichtigung 5 %	- 26'200
<b>Ausstand nach Wertberichtigung</b>	<b>497'800</b>
<b>Total Bestand Delkredere per 31.12.2020</b>	<b>- 38'200</b>

**Beispiel Verbuchung Zunahme Delkredere Elternbeiträge Musikschule**

Bestand Delkredere per 01.01.2020 (Konto 1010.099)	30'000
Bestand Delkredere per 31.12.2020 (gem. Berechnung)	38'200
<b>Zunahme Delkredere</b>	<b>8'200</b>

Verbuchung	Soll		Haben		Betrag
	ER/BI	KST/KTR	ER/BI	KST/KTR	
Bestandesänderung Delkredere	3180.00	2140	1010.99		8'200

**Beispiel Verbuchung Abnahme Delkredere Elternbeiträge Musikschule**

Bestand Delkredere per 01.01.2020 (Konto 1010.099)	45'000
Bestand Delkredere per 31.12.2020 (gem. Berechnung)	38'200
<b>Abnahme Delkredere</b>	<b>6'800</b>

Verbuchung	Soll		Haben		Betrag
	ER/BI	KST/KTR	ER/BI	KST/KTR	
Bestandesänderung Delkredere	1010.99		3180.00	2140	6'800

**4.2.3.2.5 Bilanzierung Steuerforderungen**

Die zeitlichen Abgrenzungen sind für eine ordnungsgemässe Rechnungslegung bei allen Steuern vorzunehmen. Die Verbuchungen der Steuererträge erfolgen nach dem Soll-Prinzip. Unabhängig vom Zahlungseingang werden die Steuererträge im Zeitpunkt der Rechnungsstellung erfolgswirksam verbucht. Dabei wird nicht zwischen provisorischen und definitiven Steuerrechnungen unterschieden. Am Bilanzstichtag sind sämtliche ausstehende Steuerforderungen bilanziert. Weitergehende Informationen zum Thema Steuern sind dem Kapitel 4.2.4.10 "Fiskalertrag" zu entnehmen.

**4.2.3.2.6 Bewertung Steuerforderungen**

Steuerforderungen werden zum Nominalwert bilanziert. Die Werthaltigkeit ist per Bilanzstichtag zu prüfen. Tatsächlich eingetretene Verluste (z.B. Verlustscheine) werden direkt abgeschrieben. Sie werden aus den Steuerforderungen ausgebucht und der Erfolgsrechnung mit dem Konto 3181 "Tatsächliche Forderungsverluste" belastet. Die Verbuchung erfolgt in der Kostenstelle bzw. in dem Kostenträger, wo ursprünglich der Erlös zugewiesen wurde. Verjährte Forderungen sind nicht bilanzierungsfähig und vollständig abzuschreiben. Wertberichtigungen (Delkredere) bei Steuerforderungen erfolgen gemäss Kapitel 4.2.3.2.4 "Bewertung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten" sinngemäss. Für die Bilanzierung von Delkredere ist das Konto 1012.99 "WB auf Steuerforderungen" vorgesehen

**4.2.3.2.7 Buchführung**

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden in der Regel in einem Nebenbuch geführt. Im Hauptbuch sind nur aggregierte Bestände enthalten.

Die Bestände der ausgewiesenen Forderungen müssen am Ende der Rechnungsperiode einzeln nachgewiesen, vorsorgliche Wertberichtigungen eindeutig von tatsächlichen Verlusten unterschieden werden können.

Wertberichtigungen auf Forderungen werden als Abzugsposten der Forderungen behandelt. Das Bruttoprinzip wird dadurch nicht verletzt.

**4.2.3.2.8 Sachgruppen**

<b>Sachgruppe</b>	<b>Bezeichnung</b>
<b>101</b>	<b>Forderungen</b>
1010	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
1011	Kontokorrente mit Dritten
1012	Steuerforderungen
1013	Anzahlungen an Dritte
1014	Transferforderungen
1015	Interne Kontokorrente
1016	Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsaufgaben
1019	Übrige Forderungen
<b>107</b>	<b>Finanzanlagen</b>
1072	Langfristige Forderungen

Vorgaben und Informationen zu den einzelnen Sachgruppen sind dem Kontenrahmen Bilanz für Luzerner Gemeinden zu entnehmen.